

Francia – Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 37

2010

DOI: 10.11588/fr.2010.0.44882

---

#### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

FLORIAN HARTMANN

NOCHMALS ZUR SOGENANNTEN PIPPINISCHEN  
SCHENKUNG UND ZU IHRER ERNEUERUNG  
DURCH KARL DEN GROSSEN

Im Jahr 754 zog Stephan II. als erster Papst ins Frankenreich. Über diesen Besuch, den dort mit Pippin vereinbarten bilateralen fränkisch-päpstlichen Freundschaftsbund und Pippins einseitiges Schutzversprechen hat sich ein weitgehend akzeptiertes Bild in der Forschung etabliert, an dem wir in unserer Studie über Hadrian I. Zweifel anmeldeten<sup>1</sup>. Die dort geäußerten Überlegungen greifen wir auf und werden sie im Folgenden vertiefen. Max Kerner hat jüngst die Vereinbarungen von Ponthion und Quierzy als wichtige Etappe auf dem Weg zur Entstehung des Kirchenstaats dargestellt<sup>2</sup>. Während das Bündnis zwischen Franken und den Päpsten in der Forschung klar definiert werden kann, ist Pippins Schenkungsversprechen von 754 – die sogenannte Pippinische Schenkung (*Promissio Pippini*) – immer noch ein Rätsel. Diese Deutungsschwierigkeiten lassen sich auch darauf zurückführen, dass der vermeintliche Text der *Promissio Pippini* erst in einer offenbar sprachlich beeinträchtigten Form von der mehr als zwanzig Jahre später verfassten *Vita Hadriani* überliefert wird. Kerner bemerkt zu den Forschungsproblemen, die dieser Text der Schenkungs-urkunde aufwirft: »Einen solchen Umfang hat der spätere Kirchenstaat niemals

- 1 Florian HARTMANN, Hadrian I. (772–795). Frühmittelalterliches Adelspapsttum und die Lösung Roms vom byzantinischen Kaiser. Stuttgart 2006 (Päpste und Papsttum, 34), S. 113–155. Für die ältere Forschung sei zusammenfassend verwiesen auf Max KERNER, Die frühen Karolinger und das Papsttum, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 88/89 (1981/82), S. 5–41, besonders S. 20–41; zuletzt Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, Stuttgart 2006 (Historische Forschungen, 26), S. 57–61; zu den Quellen vgl. Horst FUHRMANN, Quellen zur Entstehung des Kirchenstaates, Göttingen 1968 (Historische Texte. Mittelalter, 7); grundlegend zu den einzelnen Abkommen Wolfgang H. FRITZE, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824, Sigmaringen 1973 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 10) sowie, mit abweichenden Ergebnissen, Anna Maria DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020, Wien 1976 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 22); siehe ferner Percy Ernst SCHRAMM, Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche (754 und 774), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. 27 (1938), S. 180–217, ND in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 1: Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Teil 1: Von der Spätantike bis zum Tode Karls des Großen (814), Stuttgart 1968, S. 149–192, hier S. 174.
- 2 So Max KERNER, Pippin und die Entstehung des Kirchenstaates. Zur kirchenpolitischen Grundlegung Europas, in: Mischa MEIER (Hg.), Sie schufen Europa. Historische Portraits von Konstantin bis Karl dem Großen, München 2007, S. 273–286; ähnlich auch SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung (wie Anm. 1), S. 68f.

gehabt, und es ist und bleibt in der Forschung umstritten, was unter Zustimmung des in Quierzy anwesenden Adels dem Papst wirklich zugesagt worden ist<sup>3</sup>.«

Diese Unsicherheit ist nicht weiter überraschend, da weder Pippins Schenkungs- noch Karls Bestätigungsurkunde erhalten sind und auch das sogenannte Hludowicianum, die Bestätigung Ludwigs des Frommen, nur in einer Abschrift aus dem 11. Jahrhundert überliefert wird, die zudem bereits das Resultat diverser Überarbeitungen ist<sup>4</sup>. So konzentrierte sich die Forschung auf die in der Vita Hadriani des Liber pontificalis, also in einem historiographischen Werk, überlieferte Umschreibung der Bestätigungsurkunde Karls des Großen aus dem Jahr 774, die allerdings, unabhängig von methodischen Problemen, nicht frei von sprachlichen Unklarheiten ist<sup>5</sup>:

*[Carolus] concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi sponpondit per designatum confinium, sicut in eadem donationem [scil. a Pippino facta] continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque Monte Silicis, simulque et universum exarchatum sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum et Beneventanum<sup>6</sup>.*

Karl habe also dem hl. Petrus Städte und Territorien einschließlich Korsikas südlich einer Grenzlinie übertragen, die bereits in der von Pippin ausgestellten Schenkung enthalten gewesen sei. Diese Linie reichte von Luni (30 km nördlich von Pisa) über Sorgnano, Parma, Reggio und Mantua nach Monselice bei Padua. (Vgl. die Karte zu unserem Beitrag.) Zu diesem Gebiet hinzu kamen der gesamte Exarchat von Ravenna in seinen ursprünglichen Grenzen, die Provinzen Venedig und Istrien sowie die Herzogtümer Spoleto und Benevent. Folgt man dieser Darstellung, so umfasste die Schenkung mehr als die Hälfte des gesamten Langobardenreiches. Die bald nach dem Versprechen Pippins abgefasste Vita Stephani II bemerkt zu ihm dagegen:

*Praenominatus autem Fulrad, venerabilis abbas et presbiter [...] claves tam Ravennantium urbis quamque diversarum civitatum ipsius Ravennantium*

3 KERNER, Pippin (wie Anm. 2), S. 284f.; ähnlich schon DERS., Die frühen Karolinger (wie Anm. 1), S. 35, dort auch mit einem Überblick über die Forschung, auf den hier verzichtet wird; vgl. ferner Thomas F. X. NOBLE, The Republic of St. Peter. The Birth of the Papal State, 680–825, Philadelphia 1984, S. 83, der die Ereignisse um die Schenkung von 754 als »the most controversial in medieval history« bezeichnet; ähnlich FRITZE, Papst und Frankenkönig (wie Anm. 1), S. 9; Peter CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Erweiterte Sonderausgabe, Sigmaringen 1988 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 9), S. 19.

4 Zum Hludowicianum mit Edition Adelheid HAHN, Das Hludowicianum. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche von 817, in: Archiv für Diplomatik 21 (1975), S. 15–135; vgl. auch Jörg JARNUT, Quierzy und Rom. Bemerkungen zu den »Promissiones Donationis« Pippins und Karls, in: Historische Zeitschrift 220 (1975), S. 265–297, besonders S. 296, ND in: Matthias BECHER (Hg.), Herrschaft und Ethnogenese im Frühmittelalter. Gesammelte Aufsätze von Jörg Jarnut. Festgabe zum 60. Geburtstag, Münster 2002, S. 201–233, hier S. 296.

5 Zur den sprachlichen Schwierigkeiten vgl. CLASSEN, Karl der Große (wie Anm. 3), S. 20.

6 Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire, ed. Louis DUCHESNE, Bd. 1, Paris 1886, S. 498.

*exarchatus una cum suprascripta donatione de eis a suo rege emissa in confessione beati Petri ponens, eidem Dei apostolo et eius vicario sanctissimo papae adque omnibus eius successoribus pontificibus perenniter possidendas adque disponendas tradidit, id est: Ravenna, Arimino, Pensauro, Conca, Fano, Cesinas, Sinogalias, Esis, Forumpopuli, Forumolivi cum castro Sussubio, Montefeltri, Acerreagio, Montelucati, Serra, castellum sancti Marini, Vobio, Orbino, Callis, Luciolis, Egubio, seu Comiaclo, necnon et civitatem Narniensem, quae ducato Spolitino parti Romanorum per evoluta annorum spatia fuerat invasa*<sup>7</sup>.

Entgegen der umfangreichen Schenkung, die die Vita Hadriani suggeriert, nimmt sich diese Formulierung geradezu bescheiden aus. Wie ist dieser Widerspruch zur Vita Hadriani zu erklären? Verfälschte die Vita den wahren Gehalt der Pippinischen Schenkung? Oder sind die Angaben in der Vita Stephani II unvollständig? Zudem gibt es einige Rätsel auf, dass Karls Erneuerung von 774 so viel detaillierter und umfangreicher war als die Pippinische Schenkung, obwohl beide doch der Sache nach als identisch galten<sup>8</sup>. Deshalb erwog man als Inhalt der Schenkung die Festlegung von Interessenssphären zwischen Franken und Päpsten<sup>9</sup> oder auch die bloße Rückerstattung der von Langobarden eroberten Gebiete<sup>10</sup>. Gleichwohl vertrauen die meisten Forscher der Beschreibung der Pippinischen Schenkung in der Vita Hadriani: »Es unterliegt dagegen keinem Zweifel, dass diese Stelle ebenso glaubwürdig ist wie die übrige vita<sup>11</sup>.« Allerdings verzichteten die Historiker nicht selten – unter allgemeinem

7 Ibid., S. 454.

8 Vgl. KERNER, Pippin (wie Anm. 2), S. 284; SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung (wie Anm. 1), S. 82: »Der Papst erinnerte Karl an das Schenkungsversprechen Pippins und ließ die in Quierzy ausgestellte Urkunde verlesen. Karl ließ daraufhin durch seinen Kaplan eine neue, gleichlautende Urkunde ausstellen.« Für die Identität beider Fassungen auch schon SIGURD ABEL, Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 1 (1862), S. 453–532, hier S. 459; JOSEF FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2, Innsbruck 1868–1874, S. 347; anders hingegen DAVID STEVENS SEFTON, The Pontificate of Hadrian I (772–795). Papal Theory and Political Reality in the Reign of Charlemagne, Diss. Michigan 1975, S. 78, 87f.

9 ERICH CASPAR, Pippin und die Römische Kirche, Berlin 1914, S. 148–151; DERS., Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Darmstadt 1956, S. 39.

10 KARL LAMPRECHT, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert, Leipzig 1889.

11 ABEL, Papst Hadrian I. (wie Anm. 8), S. 459; so auch DUCHESNE, Introduction, in: Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. CCXXXIV–CCXXXVII; PAUL FRIDOLIN KEHR, Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774, in: Historische Zeitschrift 70 (1893), S. 385–441, hier S. 395ff., deutet die Schenkung als Eventualversprechen, das nach einer in Aussicht gestellten Eroberung des Langobardenreiches zu erfüllen war; insgesamt zustimmend dazu JARNUT, Quierzy und Rom (wie Anm. 4), S. 279–281, ND S. 215–217; positiv bewerten die Authentizität auch ERNST SACKUR, Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Erneuerung durch Karl den Großen, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16 (1895), S. 385–424, hier S. 387; CLASSEN, Karl der Große (wie Anm. 3), S. 19; OTTORINO BERTOLINI, Il »Liber Pontificalis«, in: La storiografia altomedievale, Spoleto 1970 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, 17/1), S. 387–456, hier S. 442, mit dem Hinweis, dass die erste Handschrift aus einer Zeit stamme, da Karl noch lebte und viele Leser sich des Ereignisses erinnern konnten; eine so dreiste Fälschung sei daher »impensabile«; EUGEN EWIG, Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken, in: Hubert JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3/1, Freiburg u.a. 1966, S. 3–30, hier S. 27 mit Anm. 1.

Hinweis auf »große Gebiete in Mittelitalien«<sup>12</sup> als Bestandteil der Schenkung – auf eine Präzisierung oder betonen die Unmöglichkeit einer genaueren Definition<sup>13</sup>.

Offenbar gehen die Zweifel in der Forschung maßgeblich darauf zurück, dass man zur Erforschung der Pippinischen Schenkung stets von dem Bericht der *Vita Hadriani* über Karls Bestätigungsurkunde von 774 ausgegangen ist<sup>14</sup>, obwohl eine in ein Geschichtswerk inserierte Urkunde als singuläre Überlieferung eines Privilegs eine methodisch hoch problematische Quelle ist. Dieses Verfahren ist umso erstaunlicher angesichts des Umstandes, dass eine weitere Quelle, die zeitlich und räumlich wesentlich enger mit der Schenkungsurkunde verbunden ist, nahezu alle nötigen Informationen bereitstellt: Es handelt sich um die im sogenannten *Codex Carolinus* überlieferten päpstlichen Briefe an Pippin und seine Söhne<sup>15</sup>, in denen die Päpste Stephan II., Paul I., Stephan III. und Hadrian I. in zum Teil detaillierter Beschreibung und unter deutlicher Bezugnahme auf die Pippinische Schenkung territorialpolitische Fragen aufwerfen und Forderungen stellen<sup>16</sup>. Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der Pippinischen Schenkung, und erst mit Hilfe dieser Briefe gewinnen auch die Formulierungen an Plausibilität, die der *Liber pontificalis* in der *Vita Stephani II* und in der *Vita Hadriani I* zur Beschreibung der Schenkung wählt. Gegenüber den narrativen Quellen, die in dem Verdacht stehen, von einem bestimmten Interesse geleitete Modifikationen der Originalurkunden zu bieten<sup>17</sup>, besitzen diese Briefe den Vorteil, dass sich hier die Päpste direkt an Pippin oder Karl, also an die Aussteller der Urkunden, wenden, denen der tatsächliche Inhalt der Schenkung geläufig war: Ihnen konnte man keine Beschreibung der Schenkung vorlegen, die dem Original widersprach.

12 SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung (wie Anm. 1), S. 60.

13 So neben KERNER, Pippin (wie Anm. 2), S. 285 zuletzt auch Thomas FRENZ, Das Papsttum als der lachende Dritte? Die Konsolidierung der weltlichen Herrschaft der Päpste unter Innozenz III., in: Werner HECHBERGER, Florian SCHULLER (Hgg.), *Staufer und Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter*, Regensburg 2009, S. 191–201, hier S. 193.

14 Beipielhaft Louis SALTET, La lecture d'un texte et la critique contemporaine. Les prétendues promesses de Quierzy (754) et de Rome (774) dans le *Liber pontificalis*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 41 (1940), S. 176–206; 42 (1941), S. 61–85, der erwog, die gesamte Passage über die Schenkung aus der *Vita Hadriani* als spätere Interpolation zu streichen.

15 *Codex Carolinus*, ed. Wilhelm GUNDLACH, in: *Epistolae Merovingici et Karolini aevi*, t. 1, Berlin 1892 (MGH Epp., 3), S. 469–657; zu den Briefen, ihrer Überlieferung und ihrem Quellenwert ausführlich Achim THOMAS HACK, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, Bd. 1–2, Stuttgart 2006–2007 (Päpste und Papsttum, 35).

16 Vgl. das klare Urteil von Rosamond MCKITTERICK, *Karl der Große*, Darmstadt 2008, S. 104: »In diesen Papstbriefen ist sowohl zu erkennen, wie der Papst [Hadrian I.] versuchte, die fränkische Unterstützung für eine Gestaltung der italienischen Politik nach seinen eigenen Vorstellungen zu gewinnen, als auch die Tatsache, dass Karl der Große nur in recht geringem Maße kooperationswillig war.«

17 Zum *Liber pontificalis* als Quelle vgl. BERTOLINI, Il »Liber Pontificalis« (wie Anm. 11); Thomas F. X. NOBLE, A new Look at the *Liber pontificalis*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 23 (1985), S. 347–358; Hermann GEERTMANN (Hg.), *Il Liber Pontificalis e la Storia Materiale*. Atti del Colloquio Internazionale Roma 21.–22. febbraio 2002, Roma 2003 (Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rome. Antiquity, 60/61); Klaus HERBERS, Le *Liber Pontificalis* comme source de réécritures hagiographiques (IX<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècles), in: Monique GOULET, Martin HEINZELMANN (Hg.), *La réécriture hagiographique dans l'occident médiéval*. Transformations formelles et idéologiques, Sigmaringen 2003 (Beihefte der Francia, 58), S. 87–107.

Um in einem ersten Schritt den Umfang der Schenkung von 754<sup>18</sup> zu erklären, zeigen wir zunächst anhand der Korrespondenz zwischen Pippin und den Päpsten, dass der König in Quierzy offenbar nur die Restitution von Gebieten und Städten versprach, die die Langobarden zuvor der Herrschaft der Römischen Kirche entzogen hatten; dies galt auch für die Regionen des byzantinischen Italien, wo den Päpsten bereits die Landesherrschaft zugefallen war<sup>19</sup>. Im Einzelnen handelte es sich um den Dukat von Rom, die Pentapolis, den Exarchat von Ravenna sowie einzelne kleinere Patrimonien, nicht hingegen um die Herzogtümer Benevent und Spoleto oder gar das gesamte Gebiet südlich der Linie Luni – Monselice<sup>20</sup>. In einem zweiten Schritt machen wir deutlich, dass Pippin seine Schenkung im Einvernehmen mit den langobardischen Königen umzusetzen gedachte<sup>21</sup>. Damit ist freilich der These die Grundlage entzogen, wonach das gesamte Gebiet südlich der Linie Luni – Monselice dem hl. Petrus übertragen werden sollte: Zu einer so umfangreichen Schenkung war die Zustimmung des Langobardenkönigs schlichtweg nicht zu erwarten. In einem letzten Schritt fassen wir die Erneuerung der *Promissio Pippini* durch Karl den Großen im Jahr 774 in den Blick, um schließlich die Entstehungsbedingungen der Fassung in der *Vita Hadriani* zu analysieren.

### 1. Die Pippinische Schenkung als Restitution

Bereits im Vorfeld der Schenkung deutet die *Vita Stephani II* darauf hin, dass die Schenkung von Quierzy allein als Restitution einiger Städte und Patrimonien verstanden wurde<sup>22</sup>. Nach dem Bericht der *Vita* habe Stephan auf seinem Weg zu Pippin in Pavia vor dem Langobardenkönig Aistulf nochmals seine Forderungen formuliert. Der Biograph reduziert Stephans Forderungen in diesem Kontext auf *Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem, vel de reliquis reipublicae locis, quae ipse [scil. Aistulfus] vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant*<sup>23</sup>. Dass der

18 Unentschieden muss hier die Frage bleiben, ob Teile der in der *Vita Hadriani* beschriebenen Gebiete erst nach dem zweiten Italienzug Pippins 756 in Pavia übertragen wurden; dies vermutet KERNER, *Die frühen Karolinger* (wie Anm. 1), S. 38f. und resümiert: »das eigentliche Geburtsjahr des Kirchenstaates ist 756«; so auch schon CASPAR, *Pippin und die römische Kirche* (wie Anm. 9), S. 70; auf ein einziges Versprechen in Quierzy, dem in Pavia kein neues hinzugefügt worden sei, verweist u.a. Wilhelm LEVISON, *Pippin und die römische Kirche*. Besprechung von Erich Caspar, *Pippin und die römische Kirche*, in: *Historische Vierteljahresschrift* 20 (1920/1921), S. 330–337, zitiert nach dem ND in: DERS., *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit*. Ausgewählte Aufsätze, Düsseldorf 1948, S. 383–389, hier S. 386–388; so auch JARNUT, *Quierzy* (wie Anm. 4). Wir folgen der unseres Erachtens plausibleren Datierung Levisons, möchten damit aber nicht unterstellen, dass die Diskussion bereits abgeschlossen ist.

19 Über die päpstliche Herrschaft in diesen byzantinischen Gebieten handelt CASPAR, *Pippin und die Römische Kirche* (wie Anm. 9), S. 54–153.

20 In diese Richtung argumentierte (mit anderen Gründen und insgesamt mit geringer Zustimmung) LAMPRECHT, *Die römische Frage* (wie Anm. 10).

21 Darauf wies nachdrücklich CLASSEN, *Karl der Große* (wie Anm. 2) hin; vgl. auch schon Ludwig OELSNER, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin*, Berlin 1871, S. 201ff.

22 *Liber pontificalis* (wie Anm. 6), S. 448: *Qui [scil. Pippinus] de praesenti iureiurando eundem beatissimum papam satisfacit, omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus*; für eine bloße Restitution sprechen auch die Bemerkungen *ibid.*, S. 449 und 451.

23 *Ibid.*, S. 446.

Biograph bei seiner Aufzählung auf Vollständigkeit der eingeforderten Gebiete verzichtet haben könnte, ist angesichts der politischen Wirkkraft sehr unwahrscheinlich<sup>24</sup>.

In dieselbe Richtung weisen Formulierungen aus den Briefen Papst Stephans II. an Pippin. Aufschlussreich ist Codex Carolinus, Nr. 6. Angesichts der Eroberungen und der fortgesetzten Bedrohung durch den Langobardenkönig Aistulf wandte sich der Papst 755 in dem ersten erhaltenen Brief nach seinem Aufenthalt im Frankenreich an Pippin und erinnerte ihn mit Blick auf die Eroberung der päpstlichen Gebiete durch die Langobarden: *propria vestra voluntate pro donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesie rei publice civitates et loca restituenda confirmastis*<sup>25</sup>. Die Schenkung bezog sich also auf *loca restituenda*, auf Rückerstattungen<sup>26</sup>. Demzufolge betraf sie offenbar lediglich jene Gebiete, die der päpstlichen Herrschaft in den ehemals byzantinischen Gebieten zuvor durch die Langobarden entzogen wurden. Zwar bedeuten im Mittellateinischen die *Verba restituere, reddere* o.ä. nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines früheren Stadiums, sondern können unter Umständen auch eine erstmalige Übertragung anzeigen. Dass diese zweite Bedeutung allerdings in diesem Fall den Kern nicht trifft, lässt sich leicht belegen. Denn die Restitutionsthese entspricht auch der Vorgeschichte der Schenkung in der Berichterstattung der Vita Stephani II. Bereits im Frankenreich angekommen, wandte sich Stephan II. an den Frankenkönig: *deprecatus est ut per pacis foedera causam beati Petri et reipublice Romanorum disponeret. Qui de praesenti iureiurando eundem beatissimum papam satisfacit omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire, et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus*<sup>27</sup>.

Stephans Bitten richteten sich auf Frieden und im noch unbestimmten Sinn auf die Rechtsansprüche des hl. Petrus. Pippin folgte laut der Vita den Vorstellungen des Papstes und schwor, wie von Stephan gefordert (*ut illi placitum fuerit*), ihm den Exarchat sowie einige Gerechtsame und Orte zurückzugeben. Von einer Übertragung aller Gebiete südlich der Linie Luni – Monselice ist nicht die Rede, sie scheint sogar explizit ausgeschlossen. Ebenso wie der Exarchat dürften sich die *iura seu loca* auf die ehemals byzantinischen, damals bereits weitgehend vom Papst verwalteten, jedenfalls nicht genuin langobardischen Gebiete bezogen haben.

Eine bezüglich der Restitutionen analoge Formulierung finden wir in einem Brief Hadrians an Karl den Großen: *petimus eximiam praecellentiam vestram, ut in integro ipsa patrimonia [scil. in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinensae patrimonio] beato Petro et nobis restituere iubeatis*<sup>28</sup>. Auch Hadrian fordert lediglich die Rückerstattung von Patrimonien innerhalb der Gebiete, die die

24 Vgl. etwa Harald ZIMMERMANN, Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie. Mit einem Verzeichnis der Päpste vom 4. bis zum 15. Jahrhundert, Stuttgart 1981, S. 62.

25 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 6, S. 489.

26 Ibid., Nr. 7, S. 492 und Nr. 15, S. 516 beziehen das Versprechen Pippins ebenso einzig auf eine Restitution.

27 Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 447f.

28 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 60, S. 587.

Vita Hadriani aufzählt und keinesfalls Tuszien, Spoleto und Benevent insgesamt. Restitution konnte im Sinne der Urkunde von 754 nur heißen, dass Pippin versprochen hatte, die Eroberungen Aistulfs und seiner Vorgänger zu annullieren<sup>29</sup>. In diese Richtung weist auch der Hinweis Einhards in der Karlsvita, der das Ende des Krieges gegen die Langobarden 774 gleichsetzte mit den Restitutionsen früherer Eroberungen: *Finis tamen huius belli fuit subacta Italia et ... res a Langobardorum regibus ereptae Hadriano Romanae ecclesiae rectori restitutae*<sup>30</sup>.

Hadrian selbst scheint diese Einschätzung geteilt zu haben. In einem Brief aus dem Jahr 781, kurz nachdem Karl zum zweiten Mal in Rom gewesen war, dort mit Hadrian Territorialangelegenheiten verhandelt und offenbar dessen Ansprüche auf Teile Südtusziens und die Sabina anerkannt hatte<sup>31</sup>, wurde deutlich, wie diese Restitutionsen durchzuführen waren: Nachdem sich infolge der langobardischen Eroberungen die Besitzverhältnisse oft geändert hatten, war nicht immer ersichtlich, welche Territorien Rom tatsächlich als ursprünglichen Besitz der Kirche beanspruchen konnte. Zur Klärung dieser Besitzverhältnisse befragte man vor Ort greise Männer:

*fidelissimi atque seniores testes annorum plus minus centum, qui testificantes super altare intus ecclesiam sanctae Dei genetricis Mariae ... adfirmantes dixerunt, ... quomodo antiquitus ipse beatus Petrus sanctaque nostra Romana ecclesia eundem [scil. Savinensem] detinuit patrimonium. Et minime ipsum suscepimus in integro patrimonium. ... Testem enim invoco Deum, quia nullorum fines irracionabiliter indigeo; sed, sicut ex antiquitus fuit ipse iam fatus patrimonius, eum in integro beato Petro apostolo concessistis, ita suscipere optamus*<sup>32</sup>.

29 Vgl. so ähnlich auch Walter POHL, Das Papsttum und die Langobarden, in: Matthias BECHER, Jörg JARNUT (Hg.), Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, Münster 2004, S. 145–161, hier S. 157, der im Laufe des 8. Jahrhunderts eine wachsende Historisierung päpstlicher Forderungen erkennt, die sich aus dem Anspruch auf die Rechtsnachfolge des Imperium Romanum ergibt.

30 Einhardi Vita Karoli Magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. in usum schol., 25), Berlin 1911, c. 6, S. 9; auch Einhard weiß also nichts von der weitaus umfangreicheren Schenkung, von der die Vita Hadriani berichtet, oder er ignoriert diese Schenkung bewusst; vgl. Dieter HÄGERMANN, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. Biographie, Berlin, München 2000, S. 127; ebenso auf bloße Restitutionsen der von Langobarden eroberten Gebiete beziehen sich die fränkischen Berichte über die Schenkung von Quierzy 754; vgl. Annales regni Francorum, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. in usum schol., 6), Hannover 1895, ad a. 756, S. 14; Annales qui dicuntur Einhardi, ibid., ad a. 755, S. 13; ad a. 756, S. 15; Annales Mettenses priores, ed. Bernhard SIMSON (MGH SS rer. Germ. in usum schol., 10), Hannover 1905, ad a. 754, S. 47f.

31 NOBLE, The Republic of St. Peter (wie Anm. 3), S. 153–181 beschreibt den territorialen Zuwachs des Patrimonium Petri in den Jahren 781 und 787 und veranschaulicht ihn in seiner Karte IV. Belege für die Übergabe neuer Gebiete an Rom liefert der Codex diplomaticus Amiatinus, Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata. Von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Papst Innozenz' III. (736–1198), ed. Wilhelm KURZE, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende der Nationalkönigsherrschaft (736–951), Tübingen 1974: In Sovana und Tucania ausgestellte Urkunden datieren bis 776 nach Karl dem Großen (vgl. Nr. 26, S. 49f.; Nr. 28, S. 53f.) und ab 787 nach Papst Hadrian (vgl. Nr. 34, S. 65f.; Nr. 35, S. 67f.; Nr. 38, S. 73f.; Nr. 39, S. 75f.; Nr. 40, S. 77f.; Nr. 42, S. 80f.; Nr. 43, S. 82f.). Eine genauere zeitliche Zuordnung ist mangels Quellen kaum möglich.

32 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 69, S. 599. Zu den besitzgeschichtlichen Fragen der Sabina,

Hadrian betont, keine Gebiete ohne rechtlichen Anspruch einzufordern (*inratio-nabiliter*), sondern nur, was von alters her *Patrimonium Petri* gewesen sei (*sicut ex antiquitus fuit ipse patrimonius*)<sup>33</sup>. Hadrian beruft sich gar nicht erst auf die Pippinische Schenkung oder Karls Erneuerung, sondern auf alte Rechte. Nach Vorlage der eingeforderten Zeugnisse ist die Sabina dann tatsächlich an Rom übertragen worden. Das heißt: Sobald die Prämisse eingetreten, also der Nachweis ehemaligen Besitzes erbracht war, war Karl zur Übertragung der in »seinem« Langobardenreich liegenden Territorien an den hl. Petrus bereit. Mit der gleichen Argumentation forderte Hadrian Karl auch zur Übertragung von Rosella und Populonia auf<sup>34</sup>. Voraussetzung war stets der Nachweis vorherigen Besitzes<sup>35</sup>. Hadrian scheint diese Prämisse akzeptiert zu haben, offenbar weil sie dem Text der *Promissio Pippini* und ihrer Erneuerung durch Karl den Großen entsprach. Wenn demnach nur Restitutionen von ehemaligem Besitz der Römischen Kirche Bestandteil der Schenkung und ihrer Bestätigung war, dann kann die Fassung der *Vita Hadriani* keinesfalls authentisch sein.

- ihrer Annexion durch die Langobarden, der Restitution an Papst Zacharias und der Übertragung an Papst Hadrian durch Karl den Großen vgl. Pierre TOUBERT, *Les structures du Latium médiéval: Le Latium méridional et la Sabine du IX<sup>e</sup> siècle à la fin du XII<sup>e</sup> siècle*, Bd. 1–2, Rome 1973 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome, 221), S. 941ff.; NOBLE, *The Republic of St. Peter* (wie Anm. 3), S. 155–161.
- 33 Zur Sache vgl. TOUBERT, *Le structures du Latium médiéval*, Bd. 2 (wie Anm. 32), S. 942f. mit Karte Nr. 2; NOBLE, *The Republic of St. Peter* (wie Anm. 3), S. 157; anders dagegen Otto VEHSE, *Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 21 (1929/30), S. 120–175, hier S. 123f., der auch bezüglich der Sabina nicht eine vollständige Übertragung postuliert, sondern lediglich die Restitution einzelner Patrimonien; ähnlich HAHN, *Hludowicianum* (wie Anm. 4), S. 72ff.
- 34 *Codex Carolinus* (wie Anm. 15), Nr. 79, S. 611: *Et hoc magnopere poscimus et, sicut per anteriores nostras syllabas, vestram poposcimus regalem potentiam, ita perficere dignetur, ut idoneos missos suos dirigere iubeat, qui nobis contradere debeant fines Popolonienses seu Rossellenses, sicut ex antiquitus fuerunt; nam ex parte nobis ex ipsis finibus non tradidetur; sed quesumus, ut vestrae regalis oblationis donatio fine tenus maneat inconvulsa; zur vergeblichen Rückforderung gerade dieser Gebiete und zu den darin gelegenen ertragreichen Eisenminen vgl. Paolo DELOGU, *Oro e argento in Roma tra VII e il IX secolo*, in: *Culture e società nell’Italia medievale. Studi per Paolo Brezzi*, Roma 1988 (Istituto Storico Italiano, Studi Storici, 184–187), S. 273–293, besonders S. 282. Er betont, dass der eigentliche Reichtum des Papsttums »riposava sul possesso fondiario. Le straordinarie immissioni di metallo prezioso attirate dal papato in situazioni politiche eccezionali, non modificarono in profondità questa realtà strutturale« (S. 293).*
- 35 Vgl. dazu auch Wilhelm KURZE, *Notizen zu den Päpsten Johannes VII., Gregor III. und Benedikt III.* in der *Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 70 (1990), S. 23–45, der eine überarbeitete Fassung der von Hadrian in diesem Zusammenhang erstellten Liste päpstlicher Patrimonien in der *Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit* aus dem 11. Jahrhundert erkannt haben will (S. 32); dazu auch Federico MARAZZI, *I »Patrimonia Sanctae Romanae ecclesiae« nel Lazio (secolo IV–X). Struttura amministrativa e prassi gestionali*, Roma 1998 (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, Nuovo Studi Storici, 37), S. 238 mit Anm. 252; zu diesem Zweck ließ möglicherweise Hadrian selbst eine Liste ehemaliger Patrimonien aus dem Besitz der Römischen Kirche anfertigen, die Wilhelm Kurze Hadrians Verfasserschaft zuweisen konnte. Da die Besitztitel bis in die Zeit Hadrians reichen, scheint schon aus diesem Blickwinkel eine Zuschreibung zu diesem Papst gerechtfertigt. Ob der Brief dann in dieser Form wirklich an Karl gesandt wurde, ist unklar; vielleicht konnte man ihn mit der Forderung des gesamten Dukats gar nicht an den Frankenkönig schicken und hat daher auch davon abgesehen.

Demnach betraf das Versprechen von 754 mit aller Wahrscheinlichkeit allein die Rück-erstattung von Gebieten, die ursprünglich Rom, d.h. letztlich Byzanz unterstanden. Darauf hat schon Paul Scheffer-Boichorst hingewiesen, als er zeigte, dass die Formulierung *istius Italiae provinciae*, mit der in der *Vita Hadriani* jene Gebiete bezeichnet werden, die 754 und dann 774 versprochen wurden, nach dem Sprachgebrauch der Zeit das byzantinische Italien im Gegensatz zum langobardischen bezeichnete<sup>36</sup>.

## 2. Einvernehmen mit den langobardischen Königen

Dass es sich bei der sogenannten Pippinischen Schenkung um Restitutionsen erobert-er Gebiete handelte und nicht um die Übertragung langobardischer Territorien, ergibt sich auch aus einem weiteren Grund, der nicht an der Übersetzung des Wortes *restituere* hängt. Auffallend ist nämlich, dass in nahezu allen Briefen, aber auch in den Viten des Liber pontificalis, die Umsetzung der *Promissio Pippini* im Einvernehmen mit dem Langobardenkönig geschehen sollte. So wandte sich Stephan II. nach Aistulfs Tod 756 und nach der noch durch ihn geförderten Erhebung des neuen Königs Desiderius in einem auf März oder April 757 datierten Brief an Pippin mit der Bitte, er möge die Erfüllung der Versprechen unterstützen, die Desiderius zur Resti-tution ehemals päpstlicher Gebiete geleistet habe<sup>37</sup>. Sollte derselbe Stephan II., der angeblich Anspruch auf das halbe Langobardenreich hatte, sich mit einigen Resti-tutionen zufrieden geben und zudem in dem Brief ernsthaft einen Frieden zwischen Langobarden und Franken vermitteln, der die Erfüllung des umfangreichen Schenkungsversprechens unmöglich machte? Offenbar war Stephan II. der Ansicht, der Frieden mit Desiderius könne ihm all das verschaffen, was er für die *res publica Sancti Petri* forderte.

Auch Stephans Bruder, Papst Paul I., suchte 758 eher den Frieden mit Desiderius als die Übernahme des nahezu gesamten langobardischen Territoriums. Und als Desiderius den Frieden nach wenigen Monaten brach, wandte sich Paul an Pippin mit der Bitte, *ut iubeas perfectam liberationem sanctae Dei ecclesiae et eius peculiaris populi exercere et ita id, quod magna anime tuae mercede beato Petro pollicitus es, firmiter permanere ipsumque Desiderium Langobardorum regem fortiter constringere digneris, ut prolatam ab eo promissionem beato Petro, protectori vestro, restituere debeat atque in omnes adimplere*<sup>38</sup>.

Pippin, der seine militärische Überlegenheit ja bereits zum Ausdruck gebracht hatte, sollte erneut *fortiter* auf den Langobardenkönig einwirken. Pauls I. Ziel aber

36 Paul SCHEFFER-BOICHORST, Pippins und Karls d.G. Schenkungsversprechen. Ein Beitrag zur Kritik der *Vita Hadriani*, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5 (1884), S. 193–212, hier S. 204–206; in der Sache zustimmend SACKUR, Die *Promissio Pippini* (wie Anm. 11), S. 387.

37 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 11, S. 506: *Unde petimus te, excellentissime fili et spiritualis compater, ut, si praedictus Desiderius quemammodum spondit, iustitiam sanctae Dei ecclesiae ... plenius restituere et in pacis quiete ecclesiae Dei ... permanserit cum universa sua gente, iubeas in id quod petiit, tuas a Deo inspiratas aures inclinare*; vgl. NOBLE, The Republic of St. Peter (wie Anm. 3), S. 102, der freilich trotz dieser Belege an der Authentizität des Berichts in der *Vita Hadriani* festhält.

38 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 17, S. 516.

war nicht etwa die Übertragung des gesamten Gebietes südlich der Linie Luni – Monselice, wie es ja angeblich die Pippinische Schenkung zusagen sollte, sondern schlicht die vollkommene Freiheit (*perfecta libertas*) für die Kirche<sup>39</sup>. In einem späteren Brief wurde Paul I. dann auch bezüglich der versprochenen Objekte präziser: *Nam de finibus civitatum nostrarum et patrimonii beati Petri ab eisdem Langobardis retentis atque invasis nihil usque hactenus recepimus*<sup>40</sup>. Es geht mithin um Städte, ihre Pertinenzen und um päpstliche Patrimonien, die der Papst noch nicht zurückerhalten hatte. Also schickte Paul I., wie er an Pippin schrieb, Gesandte *cum vestris ... missis, ut in eorum atque praedicti regis praesentia pro eisdem finibus ac patrimonii comprobatio fiat nobisque omnia iuxta pactui seriem restituantur*<sup>41</sup>. Die Aufforderung an Pippin lautete dann, *ut ita disponere iubeat, ut plenarias de omnibus recipere valeamus iustitias*<sup>42</sup>. Im Folgenden kündigte Paul I. angesichts der Trägheit des Langobardenkönigs einen Kriegszug an, *si nobis praelati civitatum nostrarum ab eisdem Langobardis invasi fines atque patrimonia reddita non fuerint*<sup>43</sup>. Paul I. forderte also vom Langobardenkönig der Formulierung nach nur Restititionen<sup>44</sup>. Aber fast noch aussagekräftiger ist die Erkenntnis, dass Paul auch hier seiner Hoffnung Ausdruck verleiht, der Langobardenkönig lasse sich von Pippin zur vollständigen Erfüllung bewegen. Das heißt, alle Ansprüche (*plenarias iustitias*), die Paul in der Korrespondenz mit dem Frankenkönig auf den gesamten Umfang der Pippinischen Schenkung beziehen dürfte, soll ihm Desiderius erfüllen.

Paradoxerweise liefert die Vita Hadriani, die ja die umfangreiche Fassung der Schenkung überliefert, selbst einen der zwingendsten Beweise dafür, dass sogar Papst Hadrian und Karl der Große noch 773 in der Restitution der von den Langobarden entfremdeten Gebiete die Erfüllung der *promissio donationis* Pippins sahen. Bevor

39 Die vom langobardischen König ernsthaft erhofften Zugeständnisse dürften kaum in der Übertragung des halben Langobardenreiches südlich der Linie Luni – Monselice bestanden haben. So viel Realitätssinn ist Paul I. wohl doch zuzutrauen, dass er allein die Rückgabe ehemals päpstlicher Gebiete einzufordern wagt, die den Fortbestand des Langobardenreiches nicht ernsthaft in Frage stellte.

40 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 34, S. 542.

41 Ibid.

42 Ibid.

43 Ibid.

44 Mit Blick auf die Forderungen gegenüber Aistulf erkennt die Beschränkung auf Restititionen ehemals römischen Besitzes auch POHL, Das Papsttum und die Langobarden (wie Anm. 29), S. 157; vgl. ferner NOBLE, The Republic of St. Peter (wie Anm. 3), S. 89f. Immerhin sind in der Vita Stephani II, ed. Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 454, 22 Städte aufgelistet, die der Papst vom Langobardenkönig zurückforderte. Dass sich die Päpste bis Hadrian auch nach 754 und 774 stets allein auf diese Städte zu beschränken schienen, ist sicher Ausdruck der Einsicht, dass mehr als die bloße Restitution der entfremdeten Städte schlichtweg nie versprochen worden ist. Pohl vermutet, dass das Papsttum für sich schließlich so sehr »die Rechtsnachfolge des christlichen römischen Staates« eingefordert habe, dass sich damit die Begrifflichkeiten der Restititionen erklären ließen. Er scheint sich dabei Walter ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte, Graz 1960, S. 88f. anzunähern, der den Begriff der Restitution schon im Vorfeld von Stephans II. Reise ins Frankenreich allein damit erklärt, dass Stephan II. schon damals auf die Konstantinische Schenkung zurückgegriffen habe. Solange Stephan II. aber nur die Rückerstattung der langobardischen Eroberungen forderte, ist diese Argumentation nicht zwingend.

die Eroberung des Langobardenreiches durch Karl den Großen absehbar war, kamen fränkische Gesandte nach Rom:

*Post haec coniunxerunt ad sedem apostolicam missi saepiusdicti Caroli excellentissimi regi Francorum et patricio Romanorum ... inquirentes si praefatus Langobardorum rex abstultas civitates et omnes iustitias beati Petri reddidisset, sicut false Franciam dirigebat, adserens se omnia reddidisse; et satisfacti sunt presentaliter nihil ab eo redditum fuisse. Quibus referens isdem precipuus pontifex cuncta quae gesta erant, eos Franciam absolsit remeandos, dirigens cum eos suos missos ad praefatum excellentissimum Francorum regem cum apostolicis ammonitionum sillabis, adiurans eum fortiter ut ea quae beato Petro cum suo genitore sanctae memoriae Pippino rege pollicitus est adimplere et redemptionem sanctae Dei aeccliesiae perficere, seu universa quae abstulta sunt a perfido Langobardorum rege, tam civitates et reliquas iustitias, suo certamine reddere beato Petro principi apostolorum fecisset. Ipsi itaque Francorum missi prope-rantes cum apostolicae sedis missis declinaverunt ad praenominatum Desiderium; qui et constanter eum deprecantes adhortati sunt, sicut illis a suo rege praeceptum extitit, ut antefatas quas abstulerat civitates pacifice beato Petro redderet, et iustitias parti Romanorum fecisset<sup>45</sup>.*

Im Vorfeld der fränkischen Invasion 773 beschränkte sich also der päpstliche Anspruch, der hier ausdrücklich mit der Pippinischen Schenkung verknüpft wird (*quae [Carolus] beato Petro cum suo genitore Pippino rege pollicitus est*), lediglich auf *universa quae abstulta sunt a perfido Langobardorum rege*. Karl sollte einhalten, »was er zusammen mit seinem Vater Pippin dem hl. Petrus versprochen hatte«, und »des-halb«, so fährt der Biograph in kausaler Verknüpfung fort, »eilten die Gesandten der Franken zusammen mit denen des Apostolischen Stuhls zu Desiderius«.

Erneut scheint also die Erfüllung des Versprechens von Quierzy in Absprache mit Desiderius geplant gewesen zu sein. Diese Idee durchzieht die gesamte Korrespondenz zwischen Päpsten und Karolingern: Das Versprechen von Quierzy sollte in Harmonie mit dem langobardischen König umgesetzt werden. Wie aber konnte das möglich sein, wenn mit der Schenkung das gesamte Langobardenreich südlich der Linie Luni – Monselice inklusive der beiden langobardischen Herzogtümer Benevent und Spoleto an die Römische Kirche gehen sollte? Die Übertragung eines solch umfangreichen Gebietes dürfte Pippin dem Papst also kaum zugesagt haben. Erst bei der Wiedergabe der Schenkung von 774 suggerierte Hadrians Biograph – wohl-gemerkt, ein narrativer Text ohne normative Kraft –, dass Pippin seinerzeit weitaus mehr versprochen hätte.

### 3. Zwischenfazit: Der Umfang der Pippinischen Schenkung

Unsere Ausführungen zeigen, dass sich die Pippinische Schenkung sehr wahrschein-lich auf die Restitution von ehemals byzantinischen, unter päpstlicher Verwaltung

45 Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 494.

befindlichen Gebieten und auf päpstliche Patrimonien innerhalb weiterhin langobardischer Regionen beschränkte. Noch Papst Hadrian selbst hat diesen Umfang zu Beginn seiner Amtszeit akzeptiert. Er versprach wohl noch 772 den Gesandten des langobardischen Königs Frieden unter der Voraussetzung, dass sich Desiderius zur Restitution der eroberten Gebiete bereit erklärte<sup>46</sup>. Eine solche Aussage wäre wohl nur schwer verständlich, wenn Hadrian auf die Übertragung des gesamten südlangobardischen Gebietes hätte spekulieren können. Mit Blick auf die in der *Vita* nur wenige Seiten später beschriebene Berufung Hadrians auf ein derartig umfangreiches Schenkungsversprechen, das Pippin geleistet habe, erscheint das Verhalten des Papstes gegenüber diesen Gesandten heuchlerisch und doppelzüngig. Dabei ist es nur ein Beleg für Hadrians anfängliche Bemühungen um einen Ausgleich. Erst in der Rückschau erwiesen sich diese Verhandlungen mit Desiderius als wenig stringent und wurden daher ausgeblendet<sup>47</sup>. Hadrians diplomatischer Verkehr mit dem Langobardenkönig macht die Existenz eines Anspruches auf die umfangreichen Gebiete eher unwahrscheinlich und lässt das Schenkungsversprechen in diesem Ausmaß als verfälscht erscheinen.

Ein weiterer, von Dieter Hägermann nur angedeuteter, aber zumeist vernachlässigter Aspekt soll abschließend noch angeführt werden. Denn es ist schon erstaunlich, »daß einer Institution, die von alters her wichtige Dokumente vergleichsweise sorgfältig zu archivieren wußte, ausgerechnet sämtliche Exemplare der ›Gründungsurkunde des mittelalterlichen Kirchenstaates‹ – die Ausfertigung Karls lag in St. Peter sogar zweimal vor – abhanden gekommen sind«<sup>48</sup>. In der Zeit des Reformpapsttums, als die Ansprüche der Römischen Kirche neu definiert wurden, berief man sich auf zahlreiche Dokumente, auf das *Constitutum Constantini*<sup>49</sup>, das *Hludowicianum*, das *Ottonianum* und *Heinricianum*<sup>50</sup>. Bezüglich der Bestätigung Karls des Großen führte man als Beleg dabei stets die Passage der *Vita Hadriani*, nie dagegen eine Originalurkunde an. Die Überlieferung der Urkunde von 774 lediglich in einer – intentional gefärbten und nachweislich von Fälschungen nicht freien – narrativen Quelle stärkt jedenfalls nicht eben ihre Glaubwürdigkeit. Hinzu kommt, dass wohl keine Urkunde der Karolingerzeit so ausführlich in einer erzählenden Quelle beschrieben wird wie gerade die Schenkung von 774<sup>51</sup>. Hadrians Biograph nennt bis ins Detail Entstehung, Ablauf, Beteiligte und Inhalt des Schenkungsaktes und scheint damit dieser Passage den Anschein einer echten Urkunde geben zu wollen. Diese ungewöhnliche Ausführlichkeit der Überlieferung in einer erzählenden Quelle erweckt bei gleichzeitigem Verlust der Urkunde in der Ursprungsfassung den Eindruck, die

46 Ibid., S. 487.

47 Auch POHL, *Das Papsttum und die Langobarden* (wie Anm. 29), S. 146 bezeichnet die Darstellung der Langobarden im *Liber pontificalis* als Dramatisierung, die dazu gedient habe, das päpstliche Bündnis mit den Franken zu rechtfertigen. Als nahezu einzige Quelle zum Verhältnis der Langobarden zu Rom habe die päpstliche Sichtweise das Bild der Langobarden »bis in heutige Handbücher« geprägt.

48 HÄGERMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 30), S. 121.

49 Vgl. HORST FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit*, Bd. 2, Stuttgart 1973 (Schriften der MGH, 24), S. 376.

50 Vgl. HAHN, *Hludowicianum* (wie Anm. 4), S. 36 mit Anm. 133f.

51 Vgl. LAMPRECHT, *Die römische Frage* (wie Anm. 20), S. 111f.

Schilderung der Schenkung in der *Vita Hadriani* solle das originale Diplom ganz bewusst überlagern und schließlich ganz ersetzen.

Auch die Entstehungsbedingungen des Schenkungsversprechens von Quierzy 754 machen wahrscheinlich, dass ein so großes Territorium nicht in Aussicht gestellt worden sein kann. Bei einem ersten Treffen in Ponthion am 6. Januar 754 hatte Pippin noch keine bindenden Versprechen geleistet. Erst als er sich mit seinen Magnaten beraten und deren übermäßige Abneigung gegen einen Angriff auf die Langobarden gebrochen hatte<sup>52</sup>, traf er sich erneut mit Papst Stephan II., um dort den Feldzug zu beschließen und die berühmte *promissio donationis* zu leisten<sup>53</sup>. »This time [scil. in Quierzy], however, it had the support of the Franks<sup>54</sup>.« Wenn die fränkischen Großen zunächst noch die guten Beziehungen zu den Langobarden beibehalten wollten<sup>55</sup> und sich schließlich kurz vor dem Treffen in Quierzy zu einem Kompromiss mit Pippin bereitfanden und seinem Schenkungsversprechen zustimmten und wenn Pippin in mehreren Gesandtschaften zuvor sogar Kontakt zum Langobardenkönig Aistulf aufgenommen hatte<sup>56</sup>, dann ist kaum denkbar, dass man in Quierzy, in Anwesenheit fränkischer Eliten, die den Langobarden freundlich gesinnt waren, die Zerschlagung des Langobardenreiches und dessen fast vollständige Übertragung an die Römische Kirche in Aussicht stellte, wie sie nach der Beschreibung in der *Vita Hadriani* zu erwarten gewesen wäre. Ein Kompromiss zwischen Pippin und den prolangobardischen Großen konnte nur bedeuten, dass eine Auflösung des Langobardenreiches gerade vermieden werden sollte. Entsprechend zog Pippin 755 nach

52 Die Vorbehalte der fränkischen Großen gegenüber einem Langobardenkrieg hatte schon Stephan II. brieflich zu zerstreuen versucht; vgl. Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 5, S. 488 an die *viris gloriosis nostrique filiis, omnibus ducibus gentis Francorum: obsecramus atque coniuramus ... ut nulla interponatur occasio, ut non sitis adiutores ad obtinendum filium nostrum a Deo servatum Pippinum excellentissimum regem pro perficienda utilitate fautoris vestri, beati apostolorum principis Petri*. Demnach war möglicherweise Pippin der Zögernde, während der Papst offenbar in den fränkischen Großen bereitwillige Verfechter eines Feldzuges gegen die Langobarden sah; eindeutiger scheint aber der Hinweis bei Einhard, *Vita Karoli Magni* (wie Anm. 30), c. 6, S. 9: *quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat [scil. Pippinus], adeo voluntati eius renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent. Susceptum tamen est tunc contra Haistulfum regem et celerrime completum*; vgl. dazu JARNUT, Quierzy und Rom (wie Anm. 4), S. 275, ND S. 211; zu den Vorbehalten im fränkischen Adel KERNER, Die frühen Karolinger (wie Anm. 1), S. 33ff.

53 Vgl. Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 448; dazu NOBLE, The Republic of St. Peter (wie Anm. 3), S. 81ff.

54 Ibid., S. 83; vgl. ferner SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung (wie Anm. 1), S. 59f., der auch nach Quierzy noch Vorbehalte aufseiten des Adels sieht.

55 Vgl. HÄGERMANN, Karl der Große (wie Anm. 30), S. 70: »Das von Stephan II. und seinen Vorgängern gesuchte Bündnis mit dem Frankenkönig, das sich zwangsläufig gegen die Langobarden richten mußte, bedeutete in der Tat ein Reversement des alliances und stieß bei einem Teil der fränkischen Führungsschicht auf Widerstand«; zur fränkisch-langobardischen Allianz seit Karl Martell vgl. jetzt den Beitrag von Florence CLOSE, De l'alliance franco-lombarde à l'alliance franco-pontificale. Sur la mention de l'appel de Grégoire III (739) dans l'historiographie carolingienne, oben, S. 1–24. Auch Close macht deutlich, wie sehr die fränkische Allianz mit den Päpsten gegen die Langobarden mit einer alten Tradition brach, und weist darauf hin, dass sich die spätere karolingische Historiographie bemühte, die anfängliche Nähe der Franken zu den Langobarden zu verhüllen.

56 KERNER, Die frühen Karolinger (wie Anm. 1), S. 33f.

dem Sieg über die Langobarden und nach dem ersten Frieden mit Aistulf wieder aus Italien ab, ohne irgendwelche territorialen Veränderungen vorgenommen zu haben, mit Ausnahme freilich der Restitution jener Gebiete, die Aistulf unmittelbar zuvor usurpiert hatte. Das Versprechen in dem Umfang, den die Vita Hadriani suggeriert, hat Pippin demnach 754 wohl nicht geleistet<sup>57</sup>. Denn kaum etwas spricht dafür, dass Pippin seinerzeit mehr versprach, als er durchzusetzen gewillt war. Stephan II. hatte 754 immerhin Pippin und seine Söhne zu Königen gesalbt<sup>58</sup>, das junge karolingische Königtum symbolisch bestätigt und den Franken verboten, einen König aus einem anderen Geschlecht zu wählen<sup>59</sup>. Dass Pippin danach seinen Teil des Vertrages nicht erfüllte, ist kaum vorstellbar. Auch deswegen ist anzunehmen, dass Pippin mit Aistulfs Versprechen der Restitutionen und mit der Zusicherung der Sicherheit Roms seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

#### 4. Der Dukat von Spoleto als aussagekräftiges Beispiel

Die wechselvolle Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Streit um die dortigen Herrschaftsrechte in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts unterstreichen unsere Zweifel an der Authentizität des Berichtes der Vita Hadriani. Die vergleichsweise gute Quellenlage zum Dukat Spoleto erlaubt eine beispielhafte, gesonderte Analyse der Auswirkungen der Pippinischen Schenkung auf diesen Dukat<sup>60</sup>. Formal dem

57 Wenn NOBLE, *The Republic of St. Peter* (wie Anm. 3), S. 89 bemerkt, Pippin sei 755 ohne Erfüllung des Versprechens wieder abgerückt, um nicht jene fränkische Partei zu brüskieren, die die Fortführung der fränkisch-langobardischen Allianz verfocht, dann hat er nur zum Teil recht. Ein Großteil der Franken hatte sich tatsächlich für dieses Bündnis stark gemacht; allein, diese Allianz hat nicht die Erfüllung des Versprechens nach Pippins Sieg 755 verhindert – schließlich waren die päpstlichen Forderungen von 754 erfüllt –, sondern schon 754 das Zustandekommen eines Versprechens, wie es die Vita Hadriani suggeriert, unmöglich gemacht: Die Annexionen des Langobardenkönigs sollten annulliert werden, das Langobardenreich ansonsten aber fortbestehen.

58 Vgl. *Liber pontificalis* (wie Anm. 6), S. 448; dazu zuletzt SCHOLZ, *Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung* (wie Anm. 1), S. 62–68; vgl. auch Arnold ANGENENDT, *Pippins Königserhebung und Salbung*, in: Matthias BECHER, Jörg JARNUT (Hg.), *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, Münster 2004, S. 179–209, hier S. 196–201; ähnlich schon DERS., *Rex et Sacerdos. Zur Genese der Königssalbung*, in: Norbert KAMP, Joachim WOLLASCH (Hg.), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des frühen Mittelalters. Festschrift für Karl Hauck*, Berlin u.a. 1982, S. 100–118; gegen eine Königssalbung schon 751 Josef SEMMLER, *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung*, Düsseldorf 2003, dessen These allerdings nicht ohne Widerspruch blieb.

59 *Annales regni Francorum* (wie Anm. 30), ad a. 754, S. 12; *Annales qui dicuntur Einhardi* (wie Anm. 30), ad a. 754, S. 13; *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 30), ad a. 754, S. 45f.; *Clausula de unctione Pippini*, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Mer., Bd. 1/2, Hannover 1885, S. 465f., hier S. 465, ed. Alain J. STOCLET, *La Clausula de unctione Pippini regis: mises au point et nouvelles hypothèses*, in: *Francia* 8 (1980), S. 2f., hier S. 3; vgl. NOBLE, *The Republic of St. Peter* (wie Anm. 3), S. 87f.

60 Auch SEFTON, *The Pontificate of Hadrian I* (wie Anm. 8), S. 87 sieht in der Überlieferung zu Spoleto ein »key element« für die Analyse der Schenkungen von 754 und 774, kommt aber zu dem Ergebnis, beide Schenkungen seien nicht identisch, da Spoleto 754 nicht, 774 aber sehr wohl Inhalt der Schenkung gewesen sei.

Langobardenreich zugehörig, versuchten die Herzöge von Spoleto stets, sich von den Königen in Pavia abzugrenzen. In ihrer ständigen Bemühung um Unabhängigkeit wählten die Spoletiner nach zahlreichen fehlgeschlagenen Aufständen 756, im Anschluss an Pippins Langobardenfeldzug, mit Alboin einen eigenen Herzog und wollten sich – nach der Aussage Papst Stephans II. in einem Brief an König Pippin – dem fränkischen Schutz anvertrauen<sup>61</sup>. Denn im Bündnis mit dem Papst und, über ihn, mit den Franken versprachen sie sich offenbar eine größere Sicherheit gegen neuerliche Annexionspläne aus Pavia. Eidlich verpflichtete sich der neue Herzog dem Papst und dem Frankenkönig, dessen Einfluss aus der Ferne naturgemäß weniger zu fürchten war als jener des vor den Toren lauernden Langobardenkönigs. In einem Brief, den Stephan II. direkt nach Alboins Wahl an Pippin richtete, schreibt er, Alboins Erhebung sei erst möglich geworden *per tuum [scil. Pippini] fortissimum brachium*<sup>62</sup>. Demnach war das Eingreifen des Frankenkönigs in Italien eine Voraussetzung für die Wahl des Herzogs. Und der Papst gestand Pippin in diesem Zusammenhang die Kompetenz zu, auf sie Einfluss zu nehmen, obwohl doch gerade Pippin – jedenfalls nach Aussage der *Vita Hadriani* – im Vertrag von Quierzy diesen Dukat dem hl. Petrus übertragen habe<sup>63</sup>. Stephan II. scheint auch anerkannt zu haben, dass sich die Spoletiner freiwillig dem Frankenkönig und nicht ihm anvertrauten: *Spolitini ... omnes se commendare per nos a Deo servatę excellentię tuę cupiunt*. Die Spoletiner wollen sich also alle dem Frankenkönig unterwerfen, und das mit Zustimmung des Papstes! Nimmt man hinzu, dass dieser Brief spätestens im April 757 und damit nicht einmal ein Jahr nach Pippins militärischem Sieg über Aistulf verfasst wurde, dann muss aus dem konziliannten Ton dieses Schreibens in Verbindung mit der Unterstellung der Spoletiner unter die fränkische Herrschaft geschlossen werden, dass der Papst den neuen Status Spoletos anerkannte. Die Haltung der Spoletiner hätte er kaum mit solchen Worten akzeptiert, wenn Pippin Spoleto noch kurz zuvor in Quierzy dem hl. Petrus übertragen hätte. Zudem ist auffällig, dass er auch in diesem Brief stets Restitutionen, niemals Schenkungen vom König einfordert<sup>64</sup>.

Ein weiteres päpstliches Schreiben an Pippin vermag diesen Befund zu untermauern. Paul I. beklagt in ihm Übergriffe des Königs Desiderius auf Städte der Pentapolis sowie auf die Herzogtümer Spoleto und Benevent. Insbesondere Spoleto hatte durch die eigenmächtige Wahl Alboins während der Schwächephase des langobardischen Königtums 756 das Eingreifen des inzwischen wieder gefestigten Königs provo-

61 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 11, S. 506: *et iam ipsi Spolaetini ducatus generalitas per manus b. Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem. Et tam ipsi Spolitini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentię tuę cupiunt*. Stephan II. zeigt sich in diesem Brief erfreut über die Wahl des neuen Langobardenkönigs Desiderius, der versprochen habe, die *reliquae civitates* dem hl. Petrus zu übertragen; Pippin bittet er auch hier lediglich, dafür Sorge zu tragen, *ut civitates reliquas ... in integro matri tuę, sanctę ecclesię restituaret* (S. 505); vgl. als Hinweis auf die Unterstellung Spoletos unter Pippin auch Codex Carolinus, Nr. 17, S. 515: *Sicque Spolaetinus et Beneventanus, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt*.

62 Ibid., Nr. 11, S. 506.

63 Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 498.

64 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 11, S. 505: *ut civitates reliquas ... in integro matri tuę, sanctę ecclesię precipiat*.

ziert<sup>65</sup>. Nach einleitenden Berichten über das Vorrücken des Desiderius folgen die entscheidenden Worte:

*Langobardorum rex, Pentapolensium per civitates transiens, quas beato Petro pro magna anime vestrae mercede contulistis, ferro et igne omnia sata et univversa, quae ad sumptus hominum pertinent, consumpsit. Sicque Spolaetinus et Beneventanus, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt, ad magnum spretum regni vestri desolavit atque ferro et igne eorundem ducatum loca et civitates devastavit*<sup>66</sup>.

Paul I. erwähnte – und billigte – mit diesen Worten die Unterwerfung der Spoletiner unter die Herrschaft des Frankenkönigs. In diesem Zusammenhang trennte er scharf zwischen den Städten der Pentapolis, die Pippin dem hl. Petrus übertragen habe (*Pentapolensium civitates, quas beato Petro ... contulistis*), und Spoleto, das der Herrschaft Pippins unterstellt worden sei. Von einem Anspruch des Papstes auf Spoleto, wie er uns in der *promissio donationis* innerhalb der Vita Hadriani überliefert wird, lässt nicht einmal der Papst selbst etwas verlauten<sup>67</sup>. Die Städte der Pentapolis und das Herzogtum Spoleto sind also nach diesem Wortlaut gerade nicht in gleicher Form Bestandteil der Pippinischen Schenkung gewesen.

Der Papst formulierte einen Anspruch lediglich auf die Städte, die die Langobarden einst erobert hatten und jetzt nach einer unbestimmten vertraglichen Vereinbarung restituieren sollten. Das allein ist schon Indiz genug dafür, dass weder Stephan II. noch sein Bruder Paul I. auf Grundlage der Schenkung von Quierzy Anspruch auf Benevent und Spoleto erheben zu können glaubten. Weiter untermauert wird dieses Ergebnis, fasst man den vorausgehenden Satz aus der Feder Pauls in den Blick: Ausdrücklich meinte der Papst betonen zu müssen, dass Pippin die Städte der Pentapolis, die nun Desiderius eingenommen habe, einst dem hl. Petrus übertragen habe. Wo er konnte, betonte der Papst seinen Anspruch, belegte dessen Legitimität mit von

65 Vgl. schon OELSNER, Jahrbücher des fränkischen Reiches (wie Anm. 21), S. 320, der diese Auseinandersetzungen in die Frühzeit von Desiderius' Herrschaft datiert und entsprechend den darüber klagenden Brief Pauls I. auf 758; ihm folgt Gundlach in seiner Edition des Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 17, S. 514, Anm. 1.

66 Ibid., Nr. 17, S. 515.

67 Vor dem Hintergrund einer weiteren Passage dieses Briefes wird ersichtlich, dass Paul I. jedenfalls auf Spoleto und Benevent gar keinen Anspruch erhebt. Denn mit Blick auf die Städte im Exarchat heißt es *ibid.*, Nr. 17, S. 516f.: *nimis eum [scil. Desiderium] adortati sumus et per sacratissimum corpus beati Petri atque etiam per tuam a Deo protectam excellentiam fortiter illum coniuravimus, ut civitates illas, id est Immulas, Bononia, Ausimkus et Ancona – quia eas nobis praesentaliter simul per vestros missos, id est Folradum, Deo amabilem abbatem et prebiterum atque Rodbertum, excellentissime christianitati tuae et per te etiam beato Petro apostolorum principi pollicitus est redditurum – restituere deberet; ... coniuramus te, quatenus praefatas, quas pollicitus [est] [scil. Desiderius], civitates tuae mellifluae excellentiae et per te beato Petro fautori tuo restituat*. Demnach habe Desiderius also Pippin Versprechungen über Städte gemacht, die der Frankenkönig direkt an den hl. Petrus weiterschenkte. Entsprechende Verpflichtungen hätte Paul wohl auch aussprechen müssen, wenn er sie ebenfalls auf Spoleto und Benevent angewandt sehen wollte. Doch darauf hatte sich Pippin offenbar nie festgelegt – warum auch, stand doch die Eroberung der beiden mittelitalienischen Dukate längst nicht auf der Agenda des frisch gekürten Frankenkönigs.



Ober- und Mittelitalien in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Orte, die das *confinium* in der Pippinischen Schenkung begrenzen, sind mit ■ gekennzeichnet.



Pippin geleisteten Versprechen und dokumentierte ostentativ die Rechtmäßigkeit seiner Ambitionen<sup>68</sup>. Diese Begründung seiner Ansprüche findet sich nur im Hinblick auf die Pentapolis, während sie bezüglich Spoleto und Benevents auffällig fehlen.<sup>69</sup> In vergleichbarer Weise sprach Stephan II. in seinem Hilferuf an Pippin 756 von der Stadt Narni, *quam beato Petro tua christianitas concessit*<sup>70</sup>. Die Vita Stephani II berichtet dann auch hochofrend, dass Fulrad in Pippins Auftrag dem Papst die Schlüssel von 22 Städten aus dem Exarchat von Ravenna übergeben habe: *tradidit ... necnon et civitatem Narniensem, quae a ducato Spolitino parti Romanorum per evoluta annorum spatia fuerat invasa*<sup>71</sup>. Wenn hier die Rückübertragung einer einzigen von Spoleto usurpierten Stadt gefeiert wird, ist die Annahme einer Generalschenkung ganz Spoleto schlicht nicht plausibel. Die Forderung nach derartigen Restitutionen, die so oft mit Bezug auf die Pentapolis in den Briefen des Codex Carolinus erscheint<sup>72</sup>, findet in entsprechender Weise niemals Anwendung auf die Dukate von Spoleto und Benevent<sup>73</sup>. Erstmals in der Vita Hadriani (775!) wurde der päpstliche Anspruch auf die beiden Herzogtümer formuliert und prompt als feststehender Rechtstitel auf 754 datiert.

Ungeachtet der päpstlichen Proteste wurde Alboin 758 von Desiderius abgesetzt und durch Gisulf, einen Getreuen des Königs, ersetzt. 762 trat ein ebenso treuer Vasall des Desiderius die Nachfolge des verstorbenen Gisulf an. Der neue *dux* Theodicius zeigte deutlich seine Abhängigkeit vom König. So war es nur folgerichtig, wenn sich die Kongregation von Farfa in einem Streitfall nicht an ihren Herzog wandte, sondern direkt an den König, der dann ganz nach ihrem Willen den Fall entschied<sup>74</sup>. Zur Zeit dieses Theodicius kam es wohl auch zu einem zeitweiligen

68 Ibid., Nr. 11, S. 505f.; Nr. 14, S. 512; Nr. 16, S. 513f.; Nr. 17, S. 515ff.; Nr. 19, S. 520; weitere Nachweise aus späterer Zeit bleiben hier mangels Relevanz und angesichts ausreichender Belege unerwähnt.

69 Zu den Städten der Pentapolis ergänzt Paul I. *ibid.*, Nr. 17, S. 515: *quas beato Petro pro magna anime vestrae mercede contulisti*, während der Relativsatz zu den Herzogtümern Spoleto und Benevent lautet: *qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt*. Eine in ihrer Ausprägung gleichartige Übertragung dieser beiden politischen Einheiten durch den in diesem Brief angesprochenen Pippin ist schlicht undenkbar.

70 *Ibid.*, Nr. 8, S. 495.

71 *Liber pontificalis* (wie Anm. 6), S. 454.

72 Vgl. etwa Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 17, S. 515; Nr. 49, S. 568.

73 Einzige Ausnahme bildet *ibid.*, Nr. 56, S. 581, allerdings allein auf Spoleto bezogen. Der Brief wurde etwa gleichzeitig mit der Vita Hadriani verfasst, die über die freiwillige Unterwerfung der Spoletiner unter Hadrian berichtet. Plausibel erscheint diese (wohl aus gutem Grund nie wiederholte) Behauptung, wenn Karl 774 zu übertragen oder zurückzuerstatten versprach, was einst Rom unterstanden hatte. Weil Hadrian also 773 Spoleto seiner Herrschaft unterworfen habe, wie er in seiner Vita verlauten ließ, habe Karl entsprechend implizit 774 auch dieses Rechtsgeschäft bestätigt, für das Hadrian dann auch eines *ex multis documentis* anführen konnte. Karl hat diese Auffassung sichtbar nie geteilt, und auch Hadrian hat die Unhaltbarkeit seiner Forderung sehr schnell erkannt. Denn sonst wäre kaum zu erklären, weshalb der Papst auf eine Wiederholung der Forderung verzichtet hat, während er den Anspruch auf die Pentapolis auch weiterhin formulierte.

74 Vgl. Regesto di Farfa compilato da Gregorio Catino, edd. Ignazio GIORGI, Ugo BALZANI, Bd. 2, Roma 1879 (Bibliotheca della Società Romana di storia patria), LVIII, doc. 51, S. 55f.; vgl. August JENNY, Geschichte des langobardischen Herzogthums Spoleto von 570–774, Basel 1890, S. 81.

Ausgleich zwischen Papsttum und langobardischem Königtum in den Dukaten Tuszien, Benevent und Spoleto; in einem Brief Pauls I. an Pippin heißt es: *nam et de ducatu Spoletino nostris vel Langobardorum missis illuc adhuc existentes ex parte iustitias fecimus ac recepimus; sed et reliquas, quae remanserunt, modis omnibus plenissime inter partes facere student*<sup>75</sup>. Päpstliche und langobardische Gesandte haben sich ganz offensichtlich über Gerechtsame in den besagten Dukaten geeinigt, und Paul hoffte gar, zu einem abschließenden Frieden zu gelangen – kein Hinweis auf potentielle Ansprüche des Papsttums auf den gesamten spoletinischen Dukat, im Gegenteil: Paul erwartete, dass auch alle übrigen Forderungen (*reliquas*), die bisher noch unerfüllt waren (*remanserunt*), befriedigt würden: Die vollständige Übertragung des Dukats wird er dabei von Desiderius kaum verlangt haben; sie stand demnach zu keinem Zeitpunkt als mögliche Leistung seitens der Langobarden zu erwarten.

Für das zweite langobardische Herzogtum lassen sich ähnliche Belege anführen. Exemplarisch sei auf einen Brief Hadrians an Karl den Großen verwiesen, in dem er den König ermahnt, von der Freilassung Grimualds, des Sohnes des verstorbenen Herzogs Arichis von Benevent, abzusehen und ihn nicht zum Nachfolger seines Vaters zu erheben<sup>76</sup>. Die hinter diesen Zeilen stehende Hoffnung, die päpstlichen Interessen in Benevent unter einem Herzog aus anderem Geschlecht leichter durchsetzen zu können, kann Hadrian kaum verhehlen, sodass er abschließend glaubt, betonen zu müssen: *Sed in hoc minime vestra a Deo promota excellentia considerari debeat, quod pro nostra aviditate aut ipsas civitates acquirendum, quas beato Petro apostolo et nobis condonastis, talia vobis insinuari studuimus*<sup>77</sup>.

Hadrian gestand also ganz offen, dass Karl auch im Hinblick auf Benevent lediglich einige Städte (*ipsas civitates ... quas beato Petro ... condonastis*) und keinesfalls das gesamte Herzogtum versprochen hatte und dass er selbst auch nicht mehr einforderte. Alle bisher angeführten Belege machen durchaus wahrscheinlich, dass sich die Pippinische Schenkung von 754 allein auf die Restitution von den Städten und Gebieten bezog, die dem Papsttum im ehemals byzantinischen Teil Italiens von den Langobarden genommen worden waren und für die die Päpste ehemalige Besitzrechte nachzuweisen vermochten. Entsprechend ist – in Anlehnung an die Definition der *istius Italiae provincia* bei Paul Scheffer-Boichorst<sup>78</sup> – eine Beschränkung der Restitutionsen auf den Exarchat, die Pentapolis sowie den Dukat von Rom inklusive des Korridors zwischen Pentapolis und Rom, u.a. mit Perugia, sowie einzelne Patrimonien anzunehmen.

75 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 37, S. 549.

76 Dazu und zur damaligen Stellung Benevents zwischen Rom, Byzanz und den Franken vgl. CLASSEN, Karl der Große (wie Anm. 3), S. 33; Paolo BERTOLINI, Studi per la cronologia dei principi Langobardi di Benevento: da Grimoaldo I a Sicardo (787–839), in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 80 (1968), S. 25–135, besonders S. 30ff.; NOBLE, The Republic of St. Peter (wie Anm. 3), S. 176–178; aus päpstlicher Perspektive vor allem Ferdinand HIRSCH, Papst Hadrian I. und das Fürstentum Benevent, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 13 (1873), S. 33–68.

77 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 80, S. 613.

78 Vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Pipins und Karls d.G. Schenkungsversprechen (wie Anm. 36), S. 204ff.

## 5. Die Erneuerung der Schenkung durch Karl den Großen im Jahr 774

Die Schenkung von 754 betraf also ein kleineres Territorium als bislang angenommen. Die Antwort auf die Frage, ob Karl der Große 774 eine identische Urkunde ausstellte oder darüber hinausgehende Zusagen machte, bietet das im Frühjahr 774 entstandene Widmungsgedicht, das Hadrian der Karl dem Großen übertragenen *Dionysio-Hadriana*<sup>79</sup> voranstellen ließ<sup>80</sup>. Es macht wahrscheinlich, dass 774 dasselbe versprochen wurde wie 754: nur die Übergabe von Gebieten und Städten, die bereits früher einmal der Römischen Kirche gehörten. Mit Blick auf den hoch gelobten Frankenkönig heißt es:

*In hanc sanctam sedem magnus rex Carulus splendit,  
Omnibus per eum ditata bonis triumphat ubique,  
Caelestem semper in his habere meruit regnum.  
Reddidit prisca dona ecclesiae matri suae  
Urbesque magnas, fines simul et castra diversa*<sup>81</sup>.

Das Widmungsgedicht ist zeitgenössisch und wurde wohl eigens zum Rombesuch Karls des Großen Ostern 774 verfasst. Deshalb sind diese alten Geschenke (*prisca dona*) nicht auf Karls Versprechen, sondern auf in weiterer Vergangenheit liegende Schenkungen, also offenbar auf die Pippinische Schenkung, zu beziehen. Diese früheren Schenkungen habe Karl zurückgegeben oder zur Ausführung gebracht (*reddidit*). Der Widmungsschreiber ging also noch fest davon aus, dass lediglich alter

79 *Collectio Dionysio-Hadriana*, ed. Joseph HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 1, Köln 1759, S. 131–235; vgl. dazu Hubert MORDEK, *Dionysio-Hadriana und Vetus Gallica – historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht am Hofe Karls des Großen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, kan. Abt. 55 (1969), S. 39–63, hier S. 39; Raimund KOTTJE, *Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 76 (1965), S. 323–342; Rudolf SCHIEFFER, »Redeamus ad fontem«: Rom als Hort authentischer Überlieferung im frühen Mittelalter, in: *Roma – caput et fons. 2 Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter* von Arnold Angenendt und Rudolf Schieffer, Opladen 1989, S. 45–70, besonders S. 44; Rosamond MCKITTERICK, *Knowledge of canon law in the Frankish kingdoms before 789: manuscript evidence*, in: *Journal of Theological Studies*, Nova series 36/1 (1985), S. 97–117, ND in: *DIES, Books, Scribes and Learning in the Frankish Kingdoms, 6<sup>th</sup>–9<sup>th</sup> Centuries*, Aldershot 1994, Nr. 2, besonders S. 98f.; zur Vorlage des Dionysius Exiguus vgl. Hubert WURM, *Studien und Text zur Dekretalsammlung des Dionysius Exiguus*, Bonn 1939 (*Kanonistische Studien und Texte*, 16).

80 Vgl. Peter GODMAN, *Poets and Emperors. Frankish Politics and Carolingian Poetry*, Oxford 1987.

81 *Poetae Latini aevi Carolini* (I), ed. Ernst DÜMLER, Berlin 1881 (*MGH Poetae*, 1), Nr. 3, S. 90f.: »Auf diesen heiligen apostolischen Stuhl leuchtet König Karl | durch ihn mit allen Gütern beschenkt, triumphiert [der Hl. Stuhl] überall. | Er verdient, darin immer die himmlische Herrschaft zu haben. | Er nahm göttliche Waffen und überrannte überhebliche Völker. | Er gab seiner Mutter Kirche alte Geschenke, | große Städte, Gebiete sowie verschiedene Orte zurück« (eigene Übersetzung, F.H.); dass sich diese *prisca dona* auf die Pippinische Schenkung beziehen, ist nach den Ausführungen von Sigurd ABEL, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, Bd. 1, Berlin <sup>2</sup>1969, S. 137 meines Wissens nicht angezweifelt worden; vgl. zur Übersetzung auch SCHOLZ, *Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung* (wie Anm.1), S. 83f.

Besitz oder alte Versprechungen restituiert wurden. Die Verlegenheit des in aller Eile schreibenden Dichters ist bereits vielfach erörtert worden<sup>82</sup>. Vor allem seine miserable Latinität wurde zum Anlass genommen, die Abfassung des Gedichtes als eine Art Notoperation zu definieren, unterstützt durch den Hinweis in der *Vita Hadriani*, der Papst sei über die Anreise des Frankenkönigs höchst erstaunt und entsetzt gewesen<sup>83</sup>. Hektisch und zumindest in Teilen unüberlegt schrieb der Dichter die Widmungsverse nieder; diese Eile machte taktische Winkelzüge unmöglich und entlockte ungewollte Wahrheiten: 774 hat Karl zurückzugeben versprochen, was schon früher einmal, nämlich 754, versprochen worden war – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr: und das umfasste nicht ganze Dukate oder Inseln, geschweige denn das gesamte Gebiet südlich des *confinium*, sondern schlicht, um mit den Worten des Verfassers der Widmung zu sprechen, *urbes magnas, fines simul et castra diversa*. Das Widmungsgedicht belegt die Identität der beiden Schenkungen und bezieht sie lediglich auf bestimmte Städte und Landstriche.

Ebenso deutlich weist auch ein Brief Hadrians an Karl den Großen, der nach 774 verfasst wurde, auf die Identität der beiden Schenkungen hin:

*petimus ... cuncta ... perficere et adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester, domnus Pippinus rex, beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse, a Deo institutae, magnae rex, dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spopondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentiter manibus tuis eandem offeruisti promissionem*<sup>84</sup>.

Ganz direkt sprach der Papst den König an und betonte, dieser habe *ea ipsa*, also genau dasselbe bestätigt und übertragen, was schon sein Vater versprochen hatte. Wie oben dargelegt, machen die Papstvitae und -briefe zwischen 754 und 774 deutlich,

82 Vgl. etwa Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 2, Berlin, Leipzig<sup>8</sup>1954, S. 239f.; Georg Heinrich HÖRLE, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung in Italien. Geistliche Bildungsideale und Bildungseinrichtungen vom 6. bis zum 9. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1914 (Freiburger Theologische Studien, 13), S. 61; SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (wie Anm. 79), S. 58f.

83 Zum Erstaunen und zur Hektik, die Karls plötzliches Erscheinen in Rom hervorrief, vgl. Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 496; siehe auch Odilo ENGELS, Zum Rombesuch Karls des Großen im Jahre 774, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 52 (1992), S. 15–24, hier S. 15. Zur Latinität des Dichters vgl. HÖRLE, Frühmittelalterliche Mönchs- und Klerikerbildung (wie Anm. 82), S. 61: »Ein äußerst schlechtes, ja barbarisches Latein weist dagegen das Begleitgedicht zur ‚*Collectio canonum*‘ an Karl auf«; vgl. auch SCHIEFFER, *Redeamus ad fontem* (wie Anm. 79), S. 58f.

84 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 55, S. 579. Vgl. dazu KEHR, Die sogenannte karolingische Schenkung (wie Anm. 11), S. 428; ABEL, Hadrian I. (wie Anm. 11), S. 459; DUCHESNE, Introduction (wie Anm. 11), S. CCXXXIV–CCXXXVII; CLASSEN, Karl der Große (wie Anm. 3), S. 19; EWIG, Die Abwendung des Papsttums (wie Anm. 11), S. 27; Ernst SACKUR, Die Promissio von Kiersy, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 19 (1898), S. 55–74, hier S. 56; Heinz LOEWE, Deutschland im fränkischen Reich, in: Bruno GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart<sup>9</sup>1970, S. 78–159, hier S. 170, spricht einfach von einer Erneuerung; JARNUT, Quierzy und Rom (wie Anm. 4), S. 278, ND S. 214; DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher (wie Anm. 1), S. 25; gegen zwei identische Fassungen aber SEFTON, The Pontificate of Hadrian I (wie Anm. 8), S. 78, 87f.

dass in Quierzy lediglich die Restitution der von Langobarden eroberten Städte und Gebiete an Rom zugesagt wurde. Gleiches gilt dann auch für Karls Erneuerung der Schenkung am 6. April 774 – alles darüber Hinausgehende ist wohl der Phantasie des Biographen entsprungen.

Die meisten Briefe Hadrians an Karl erwähnen nur abstrakt irgendwelche »Versprechen«, die Karl noch zu erfüllen habe, ohne dass daraus hervorgeht, worauf sich Hadrian konkret bezog; insofern geben die Briefe nur bedingt Auskunft über den Umfang der Schenkung. Im ersten Brief<sup>85</sup> des Codex Carolinus nach Karls Aufenthalt in Rom jedoch trat Hadrian als Petent zugunsten eines in Pisa ansässigen Langobarden namens Gausfred in Erscheinung und bat darum, diesem jene Ländereien zu Besitz zu geben, die ihm Karl selbst vorher bereits zugesagt habe<sup>86</sup>. Die genannten *masae* Gausfreds lagen aller Wahrscheinlichkeit nach südlich der Linie Luni – Monselice<sup>87</sup>. Und dennoch erkannte Hadrian die Souveränität Karls des Großen, des neuen Langobardenkönigs, über das Gebiet an, indem er ihn bat, »dass [Gausfred] jene *masae*, die Du ihm zugesagt hast, durch die Großzügigkeit Deiner Autorität besitzen kann«<sup>88</sup>. Kein Wort verlor der Papst darüber, dass das Gebiet gemäß der Schenkung angeblich dem hl. Petrus gehörte. Hat Hadrian an dieser Stelle, gerade sechs Monate nach dem feierlichen Schenkungsakt in der Confessio von St. Peter auf diesen Hinweis verzichtet oder diesen Anspruch gar vergessen? Warum sollte er Karl, dem Langobardenkönig, das Recht, Ländereien zu vergeben, überlassen und ihn in einem Brief eigens um deren Übertragung bitten, wenn diese nach der Schenkungsurkunde angeblich dem hl. Petrus unterstanden? Denn Hadrian weist in diesem Kontext nicht einmal auf eigene Herrschaftsrechte hin, die sich aus einer Schenkung hätten ergeben können. Folglich dürfte der Papst kaum Ansprüche auf eine Oberherrschaft über jene Gebiete gestellt haben. Somit können sie auch nicht Bestandteil der Schenkung von 774 gewesen sein.

Zur Bestätigung unserer These soll abschließend noch eine Formulierung der *Vita Hadriani* herangezogen werden. Im Vorfeld der feierlichen Unterzeichnung der Schenkungsurkunde habe der Papst nach dem Bericht der *Vita Hadriani* den Frankenkönig anflehen und ermahnen sowie an den verstorbenen Pippin erinnern müssen<sup>89</sup>, um ihn zur Erfüllung des Versprechens von 754 zu bewegen. Leicht ließ Karl sich offenbar nicht dazu verleiten. Deswegen ist kaum anzunehmen, dass er mit seinen Zugeständnissen in irgendeinem Punkt über die *Promissio Pippini* hinausging. Hadrian hatte Karl nach Aussage der *Vita Hadriani* gebeten, »für die Übertragung

85 Nach der Zählung Gundlachs in seiner Edition des Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 50, S. 570; gegen die von ihm vorgeschlagene Reihenfolge der Briefe vgl. allerdings Wilhelm MARTENS, *Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen*, Stuttgart 1881, S. 173; Paul KEHR in seiner Rezension der Edition des Codex Carolinus von Wilhelm Gundlach, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 2 (1893), S. 871–898, hier S. 895–897.

86 Vgl. Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 50, S. 570: *ut masas illas, quas ei concessistis, per vestram auctoritatis largitatem possideat.*

87 Vgl. HARTMANN, *Hadrian I.* (wie Anm. 1), S. 205f.

88 Codex Carolinus (wie Anm. 15), Nr. 50, S. 570.

89 *Liber pontificalis* (wie Anm. 6), S. 498: *constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare studuit promissionem illam ... adimpleret*; vgl. JARNUT, *Quierzy und Rom*, S. 292, ND S. 228.

diverser Städte und Territorien dieser Provinz Italiens (*istius Italiae provinciae*) und deren Übereignung zu ewigem Besitz des hl. Petrus und all seiner *vicarii Petri* Sorge zu tragen<sup>90</sup>. Damit knüpft die Vita sicher nicht unbegründet an die Formulierung der Vita Stephani II an, in der es inhaltlich identisch heißt, Pippin habe 754 zugesagt, »den Exarchat von Ravenna und die Gerechtsame und Orte der *res publica* vollständig zurückzugeben (*reddere*)«<sup>91</sup>. Wir dürfen deshalb davon auszugehen, dass Hadrian von Karl dem Großen 774, bei der Erneuerung der Schenkung, genau das – und nur das – erbeten hat.

Die in der Vita Hadriani dann folgende Ausformulierung der *donationis promissio*, die von einem viel größeren Territorium spricht, steht also zu den unmittelbar vorangehenden Bitten Hadrians in einem inhaltlichen Widerspruch. Er lässt sich plausibel damit erklären, dass die Aufzählung der 774 angeblich geschenkten Gebiete in der Vita nachträglich in päpstlichem Interesse verändert wurde. Zusammen gelesen weisen die beiden voneinander abweichenden Aussagen aber einen Weg aus den Widersprüchlichkeiten. Einige Gebiete, und zwar die Territorien *istius Italiae provinciae*, gelangten vollständig an den hl. Petrus. Dazu zählte neben dem Dukat von Rom und der Pentapolis auch der Exarchat von Ravenna, dessen Umfang eben deshalb genau definiert wurde, weil er in seiner Gesamtheit als Gebiet übertragen wurde<sup>92</sup>. Pentapolis und Exarchat werden dort eigens erwähnt, obwohl sie südlich der Linie Luni – Monselice lagen. Deren separate Nennung war im Gegensatz zu dem ebenfalls südlich dieser Linie gelegenen Tuszien notwendig, weil die Übertragung des Exarchats und der Pentapolis von anderer juristischer Natur war als jene des durch das *confinium* bezeichneten Territoriums: Exarchat und Pentapolis gingen vollständig an den Papst, in allen anderen aufgezählten Gebieten lediglich die ehemals byzantinischen, zuletzt dem Nachfolger Petri unterstehenden Städte (*diversae civitates*) sowie einzelne Patrimonien, die erst jüngst von den Langobarden annektiert worden waren. Neben der Restitution ehemaligen Besitzes wurden dem Papstum möglicherweise noch Einkünfte aus den Regionen südlich des *confinium* zugestanden, wie es die Formulierung des Hludowicianum von 817 andeutet<sup>93</sup>. Insofern ist das *confinium* sicher ein Begriff, der in dieser Linienführung auch in der originalen Schenkungsurkunde zitiert wurde, doch werden hier keine Interessensphären abgesteckt; das wäre 774 angesichts der schon fest anvisierten und unmittelbar bevorstehenden Eingliederung des *regnum Langobardorum* auch einigermaßen unver-

90 Liber pontificalis (wie Anm. 6), S. 498: *pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis*.

91 Ibid., S. 448: *exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus*.

92 In der Vita Hadriani wird eigens betont, der Exarchat sei *universus* und *sicut antiquitus erat* übertragen worden.

93 Capitularia regum Francorum, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883 (MGH LL sectio II, 1), Nr. 172, S. 354: *et inter sanctae memoriae Adrianum papam ac genitorem nostrum Karolum imperatorem convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatus, id est Tuscano et Spoletino, suae auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesiae beati Petri apostoli persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiunctione*; vgl. auch JARNUT, Quierzy und Rom (wie Anm. 4), S. 296, ND S. 232; zur Wahrung der königlichen Rechte Karls siehe HAHN, Hludowicianum (wie Anm. 4), S. 91.

ständig gewesen. Zudem übertrug Karl nicht das gesamte Territorium südlich dieser Linie dem Papst, denn dann ergäbe die genaue Aufzählung der südlich gelegenen Gebiete keinen Sinn. So geht die Formulierung der *Vita Hadriani* bezüglich dieses *confinium* offenbar auf eine originale Urkunde zurück, die innerhalb des abgesteckten Raumes Restitutionen oder Einkünfte ehemals päpstlicher Patrimonien in Aussicht stellte. In der Fassung der *Vita Hadriani* wurde dann die ursprünglich wohl scharfe Trennung zwischen der Übertragung eines Gebietes in seiner Vollständigkeit und der Übertragung einzelner Territorien, Städte und Patrimonien innerhalb eines näher bezeichneten Territoriums bewusst nivelliert.

## 6. Ausblick

Die *Vita Hadriani* bietet also eine in weiten Teilen falsche Darstellung. Sie verwischt durch ihre Formulierung bewusst die Unterscheidung zwischen Gebieten, die dem hl. Petrus vollständig zurückerstattet werden sollten, und einzelnen Städten und Patrimonien, die innerhalb eines nicht dem Papst unterstehenden Territoriums zu übertragen waren. So ist diese deutlich erweiterte Fassung eher Ausdruck der Hoffnungen, die Papst Hadrian 774 beim Besuch Karls des Großen hegte, die der Frankenkönig aber nicht erfüllte<sup>94</sup>. Was dem Papst damals nicht zugestanden wurde, ließ er als eigenen Anspruch dennoch im *Liber pontificalis* dokumentieren. Schon allein dadurch dürfte die falsifizierte Fassung eine nicht geringe Wirkung auf das päpstliche Umfeld ausgeübt haben; denn die stete Verbreitung im römischen Klerus war geeignet, ein Selbstverständnis zu erzeugen, aus dem auch dann ein Anspruch resultierte, wenn er nicht durchsetzbar war: Man versicherte sich auf diese Weise laufend der eigenen Bedeutung, hielt theoretische, weit reichende Forderungen in Erinnerung und vermittelte sie einem Publikum, das dann die Herrschaftsansprüche des Papsttums zur Kenntnis nahm, ohne nach ihrer Realisierbarkeit zu fragen. Den tatsächlichen Inhalt der Schenkung wollte der Biograph augenscheinlich nicht überliefern. Indem er den Inhalt der Schenkung modifizierte, brachte er die Machtansprüche und das Selbstverständnis des Papsttums wie auch des *patriarchium Lateranense* seinen eigenen Vorstellungen gemäß zum Ausdruck. Nicht in der Absicht, spätere Territorialforderungen rechtlich zu untermauern, sondern in dem Bemühen, das päpstliche Selbstverständnis auf den größtmöglichen Herrschaftsgedanken auszurichten, wurde die verfälschte Fassung des Schenkungsversprechens in die *Vita Hadriani* eingefügt. Die Macht und Autorität, die hinter dieser Darstellung stand, mochte dazu beitragen, ihre Leser trotz anfänglicher Zweifel von der Richtigkeit der Aussage zu überzeugen.

94 Zu diesen Differenzen zwischen Hadrian I. und Karl dem Großen über die territoriale Gestaltung Italiens nach 774 vgl. HARTMANN, Hadrian I. (wie Anm.1), S. 197–265.